OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-553444/8/BeH - 553445/2

Datum:
Linz, 12. Mai 2026

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Hötzenegger über die Beschwerden von A__ und B__, beide wohnhaft in C__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 12. Jänner 2026, GZ: BHGRWA-2024-42573/26-AD und BHGRN-2024-42576/10-AD, betreffend Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Mai 2026

zu Recht:

I. Die Beschwerden werden mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als es in Spruchpunkt I. des angefochtenen Bescheids anstelle *„Erneuerung der Grabenbrücke iii über den Bach von D__ (auch Aubach genannt) bei Straßen-km 25,657“* zu lauten hat: *„Erneuerung der Grabenbrücke iii über den Bach von D__ (auch Aubach genannt) bei Straßen-km 25,296“*

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid vom 12. Jänner 2026, GZ: BHGRWA-2024-42573/26-AD und BHGRN-2024-42576/10-AD, erteilte die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen (in der Folge: belangte Behörde, bB) dem Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Straßenbau und Verkehr, Abteilung Brücken- und Tunnelbau (in der Folge: mitbeteiligte Partei, mP) – unter anderem – in Spruchpunkt I. die wasserrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der Grabenbrücken „iii" und „jjj" mit temporärer Notumfahrung im Gemeindegebiet von C__ unter näher bezeichneten Nebenbestimmungen.

Spruchpunkt II. des Bescheids enthält die Feststellung *„dass mit Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides die Dienstbarkeit der Errichtung und des Betriebes und im erforderlichen Ausmaß der Wartung und Erhaltung der gemäß Spruchabschnitt I. dieses Bescheides wasserrechtlich bewilligten Anlagen bzw nachträglich genehmigten Wasserbauvorhaben (Leitungen samt Nebenanlagen) zugunsten des Inhabers dieser Bewilligung und zu Lasten der bei bewilligungsgemäßer Ausführung berührten Grundstücke im Sinne der Bestimmungen des § 63 lit. b) WRG 1959 als eingeräumt anzusehen ist*."

Mit Spruchpunkt III. des Bescheids wurde der mP die naturschutzrechtliche Bewilligung für das beantragte Vorhaben gemäß § 10 Abs 2 iVm § 14 Oö. NSchG 2001 unter näher definierten Nebenbestimmungen erteilt.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhoben A__ und B__, MAS MSc MAS MBA (in der Folge: beschwerdeführende Parteien, bP) mit gemeinsamem Schriftsatz vom 6. Februar 2026 Beschwerde.

Darin wurden Auswirkungen auf die Grundstücke der bP durch die Bewilligung bzw von ihnen näher aufgezählter Fehler, Mängel und Verwechslungen im bekämpften Bescheid vorgebracht. So seien etwa die Daten zum Abfluss im Brückenprofil mehrfach (zB in den Projektunterlagen) für die beiden Brücken und die jeweiligen Gerinnebezeichnungen vertauscht worden. Überdies sei die Grabenbrücke jjj Nr kkk nicht notwendig; vielmehr würde eine deutlich kostengünstigere, wesentlich effizientere Möglichkeit der Fahrbahnquerung bestehen.

I.3. Die bB legte die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 9. Februar 2026 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Von der Möglichkeit einer Beschwerdevorentscheidung wurde abgesehen, auf die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung verzichtet.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übermittelte die Beschwerden mit Schreiben vom 16. Februar 2026 dem Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan (WWPO) und der mP zur Kenntnis und Stellungnahmemöglichkeit.

Innerhalb der eingeräumten Frist von 2 Wochen ab Zustellung erstattete die mP eine entsprechende Stellungnahme, in der sie insb auf die dem Projekt zugrunde liegenden verkehrsplanerischen bzw technischen Überlegungen, die unveränderte Beibehaltung der Abschlussquerschnitte und der im behördlichen Verfahren festgestellte Ausschluss einer Benachteiligung und Auswirkung auf fremde Rechte nach Baufertigstellung hinwies.

I.5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich führte am 5. Mai 2026 eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu der die Zweit-bP sowie zwei Vertreter der bP, zwei Vertreter der mP, eine Vertreterin der bB, sowie der vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beigezogene Amtssachverständige für Wasserbautechnik (in der Folge: ASV) erschienen sind.

Die Anwesenden konnten in der öffentlichen mündlichen Verhandlung jeweils ihre rechtlichen Standpunkte präzisieren und dartun sowie an der Ermittlung des relevanten Sachverhalts, insb durch die Erstattung ergänzender Vorbringen, Vorlage von weiteren Beweisen bzw Stellung von neuen Beweisanträgen und Befragung des anwesenden ASV mitwirken.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den von der bB vorgelegten Verwaltungsakt sowie die weiteren unter Punkt I. dargestellten Ermittlungsschritte; insb durch Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. Mai 2026.

II.2. Es steht folgender entscheidungswesentliche S A C H V E R H A L T fest:

II.2.1. Zum von der mP beantragten Vorhaben

Die mP hat unter Vorlage nachstehender Projektunterlagen mit Antrag vom 30. Jänner 2024 (Ansuchen Neubau Grabenbrücken 3 und 4) in der Fassung vom 25. März 2025 (Ansuchen um temporäre Notumfahrung) um die wasserrechtliche Bewilligung für die Erneuerung der E__ iii über den Bach von D__ (auch „Aubach" genannt) bei Straßen-km 25,296, im Bereich der Grundstücke Nr. aaa, bbb, ccc, lll, mmm, KG F__ [in der Folge: E__] und die Erneuerung der G__ jjj über den Bach von D__ Zubringer bei Straßen-km 25,657, im Bereich der Grundstücke Nr. ddd, bbb, eee, KG F__ [in der Folge: G__] mit temporären Notumfahrungen im Nahbereich des jeweiligen Brückenobjektes angesucht.

Dem beantragten Projekt liegen folgende Projektunterlagen zu Grunde:

- Technischer Bericht Neubau E__ vom 25.01.2024
- Technischer Bericht Neubau G__ vom 25.01.2024
- Anrainerliste mit Lageplan E__
- Anrainerliste mit Lageplan G__
- Bekanntgabe charakteristischer Hochwasserspiegel vom 17.11.2023 (verfasst von H__)
- Fotodokumentation der Wasserführung in den Sommermonaten
- Neubau Übersichtsplan E__ vom 25.01.2024, M 1:50/20/10
- Neubau Übersichtsplan G__ vom 25.01.2024, M 1:50/20/10
- B137 Innviertler Straße km 25,296 „E__" Obj.Nr.: iii Notumfahrung Übersichtsplan vom 04.12.2024, M: 1:100
- B137 Innviertler Straße km 25,657 „G__" Obj.Nr.: jjj Notumfahrung Übersichtsplan vom 04.12.2024, M: 1:100
  verfasst vom Amt der Landesregierung, Abteilung Brücken- und Tunnelbau

Diese gegenständlichen Projektunterlagen sind aus fachlicher Sicht vollständig, nachvollziehbar und entsprechen dem Stand der Technik.

Gegenüber dem derzeitigen Zustand ergeben sich **durch den Neubau der Grabenbrücken 3 und 4** aus wasserbautechnischer Hinsicht keine wesentlichen Änderungen: Bereits derzeit bestehen an den geplanten Brückenstandorten zwei Brückenbauwerke, welche projektgemäß durch neue Bauwerke ersetzt werden sollen. Das Projekt sieht dazu jeweils die Herstellung eines Rahmenprofils vor, wobei im Durchlass jeweils 0,5 Meter Sohlsubstrat aufgebracht und eine Niederwasserrinne hergestellt werden soll. Sowohl auf- als auch abwärts der Rahmenprofile werden projektgemäß Sohlgurte errichtet, um das Sohlsubstrat in den Durchlässen zu halten. Der neue Durchflussquerschnitt bleibt gegenüber dem Altbestand im Wesentlichen unverändert gleich. Lichte Weite und lichte Höhe werden mit den gleichen Abmessungen wiederhergestellt. Lediglich die bestehende gepflasterte Bachsohle wird im Zuge des Neubaus entfernt und soll durch eine durchgängige Kiesbettung ersetzt werden. Die Hochwassersituation im Bach von D__ (auch Aubach genannt) und im Zubringer zum Bach von D__ wird durch die neuen Grabenbrücken nicht verändert, da der Abflussquerschnitt jeweils gleichbleibt. Benachteiligungen und Auswirkungen auf das Grundeigentum der bP können sohin ausgeschlossen werden.
[I__, Verhandlungsschrift vom 07.03.2024, ON 11 Behördenakt; I__, Verhandlungsschrift vom 05.05.2026, ON 7 LVwG-Akt]

Technische Beschreibung und fachliche Beurteilung der mit Eingabe der mP vom 25. März 2025 beantragten **Notumfahrungen**:

E__ (Obj.Nr.: iii)
• Situierung der Notumfahrung: oberwasserseitig (OW)

• Verkehr in Fahrtrichtung Neumarkt wird über temporäre Schüttungen und eine Notbrücke (Trägerlänge 10,80 m) geführt.
• KUK: 360,94 müA
• HQ30: 360,60 müA; Notbrücke liegt 34 cm über HQ30.

G___(Obj.Nr: jjj)
• Situierung der Notumfahrung: unterwasserseitig (UW)
• Ableitung über Rampen (Anschüttungen mit Schotter im Böschungsbereich) auf die darunterliegende Gemeindestraße und bestehende Gemeindebrücke.
• Die Gemeindebrücke wurde im Jahr 1997 errichtet, Bemessung für 50t-Raupenfahrzeug.

Für beide Brücken gilt, dass die temporären Anschüttungen nur zwischenzeitlich außerhalb der HQ30-Bereiche ausgeführt werden. Nach Abschluss der Bauarbeiten werden die Anschüttungen sowie die Notbrücke gänzlich entfernt.
Die Notbrücke im Bereich der E__ liegt über HQ30, wodurch ein ausreichender Freibord gegeben ist. Durch temporäre Schüttungen ist mit geringen Verdrängungen im Hochwasserabflussbereich zu rechnen. Da die Brücke über HQ30 liegt, sind jedoch keine wesentlichen Rückstau- oder Überflutungsgefahren zu erwarten.
Die temporäre Notumfahrung bei G__ liegt mit keiner Baumaßnahme im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich. Die vorgesehene Nutzung der bestehenden Gemeindebrücke bei G__ erscheint aus wasserbautechnischer Sicht unproblematisch, da keine zusätzlichen Eingriffe in das Gerinne erfolgen.
Für beide Grabenbrücken kann eine Beeinträchtigung Rechte Dritter und öffentlicher Interessen durch die temporären Baumaßnahmen ausgeschlossen werden.
[I__, Verhandlungsschrift vom 18.09.2025, ON 23 Behördenakt; I__, Verhandlungsschrift vom 05.05.2026, ON 7 LVwG-Akt]

II.2.2. Die bP sind je zu 1/2 grundbücherliche Eigentümerinnen des Grundstückes Nr. nnn, KG fff F__, sowie des Grundstückes Nr. ooo, KG fff F__, welche zum Gutsbestand der Liegenschaft EZ ggg, gehören. Die Grundstücke werden baulich von keiner projektierten Maßnahme berührt.

Die Grundstücke der bP grenzen unmittelbar an das Projektgebiet bei der G__ (Grundstück Nr. ddd, bbb, eee, je KG F__) an.

Bei einem HQ30 Ereignis der Trattnach kommt es bei projektgemäßer Ausführung zu keinerlei Veränderungen der bestehenden Hochwasserabflusssituation im Vergleich zur Ist-Situation auf diesen Grundstücken. Eine Beeinträchtigung des Grundeigentums der bP, insb nachteilige Auswirkungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers, kann bei projektgemäßer Ausführung aus wasserbautechnischer Sicht ausgeschlossen werden.

[I__, Verhandlungsschrift vom 18.09.2025, ON 23 Behördenakt; I__, Verhandlungsschrift vom 05.05.2026, ON 7 LVwG-Akt]

II.3. Der unter Punkt II.2. dargestellte, entscheidungswesentliche Sachverhalt ergab sich vollständig aus dem abgeführten Beweisverfahren, insb aus den jeweils in Klammern angeführten Beweismitteln.

Die festgestellten (fehlenden) Auswirkungen der beantragten Maßnahmen auf das Grundeigentum der bP bzw dessen nicht zu erwartenden Beeinträchtigung ergeben sich insb aus den in sich schlüssigen Ausführungen des ASV, welcher seinen gutachterlichen Ausführungen jeweils die aktuellsten hydraulischen Berechnungsmodelle bzw Daten zugrunde legte. Die bP hatten im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oö. die Gelegenheit, mittels Abgabe von Stellungnahmen und vor allem unmittelbare Befragung des ASV im Zuge der öffentlichen mündlichen Verhandlung sowie durch Vorlage weiterer eigener Dokumente allfällige Unschlüssigkeiten der gutachterlichen Beurteilung des ASV darzutun bzw Zweifel daran zu äußern. Sämtliche von den bP vorgebrachte Bedenken konnten jedoch durch den bei der öffentlichen mündlichen Verhandlung anwesenden ASV und unter Heranziehung der für dessen Beurteilung maßgeblichen Projektunterlagen und weiteren einschlägigen Unterlagen geklärt, erörtert und soweit angezeigt fachlich entkräftet werden; der ASV konnte im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung die an ihn gerichteten Fragen der Verhandlungsleiterin und der Parteien (etwa jene hinsichtlich der Plausibilität der in den Projektunterlagen ausgewiesenen höheren Abflussmengen im Hochwasserfall beim ansonsten weniger wasserführenden „Graben", dem Bach von J__ [G__] im Vergleich zum Bach von D__ [E__]) allesamt nachvollziehbar klären und beantworten. Der Einwand der bP etwa, wonach die Abflussdaten der beiden Gerinne/Gräben etwa falsch bzw nicht plausibel oder vertauscht worden seien, stellte sich daher als – letztlich nach entsprechender Erörterung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung nachvollziehbar – unzutreffend heraus. Auch die Kritik der bP, wonach die Bezeichnung der Bäche etwa auch in älteren Dokumenten oft anders bzw uneinheitlich war und es bereits in der Vergangenheit zu Verwechslungen bei der Bezeichnung der beiden Gerinne gekommen sei, konnte vom ASV insofern fachlich entkräftet werden, wenn dieser anschaulich darlegte, dass für die gegenständlich maßgebliche Beurteilung die für die jeweiligen Gerinne zutreffenden Parameter herangezogen wurden und es insofern zu keiner Verwechslung/Unrichtigkeit der fachlichen Bewertung dadurch kam bzw kommen konnte. Ob darüber hinaus die Bezeichnungen der beiden Gerinne an anderen Stellen bzw in anderen Dokumenten andere sind bzw vertauscht wurden, ist für die gegenständlich zu beurteilende Frage der Beeinträchtigung wasserrechtlich geschützter Rechte der bP durch das gegenständliche Vorhaben nicht entscheidungswesentlich; insofern war darauf nicht näher einzugehen. Entsprechendes gilt für die von der bP aufgeworfenen Punkte hinsichtlich der

naturschutzfachlichen Begutachtung bzw naturschutzrechtlichen Beurteilung des gegenständlichen Vorhabens (vgl dazu noch sogleich unter Punkt III.2.).
Kurz ist es insbesondere nach der gemeinsamen Erörterung des Vorhabens und der Schilderungen der örtlichen Abflussgegebenheiten bei einem HQ30 und HQ100-Ereignis unter Heranziehung des aktuellen Gefahrenzonenplans samt Detailunterlagen durch den ASV auch für Laien nachvollziehbar, dass es mangels Veränderung der für die Abflussverhältnisse maßgeblichen Parameter bei Projektverwirklichung im Vergleich zum Ist-Zustand zu keinen nachteiligen Auswirkungen auf das Grundeigentum der bP kommt.
Zusammengefasst waren somit die fachlichen Schlussfolgerungen des vom erkennenden Gericht beigezogenen ASV im Hinblick auf die Auswirkungen auf das vorgebrachte wasserrechtlich geschützte Recht der bP (Grundeigentum) schlüssig und wurde ihnen von keiner Partei zu keiner Zeit auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten bzw wurden auch nach gemeinsamer Gutachtenserörterung im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung keine diesbezüglich weiteren Beweisanträge mehr gestellt.
Da somit die für die Ermittlung des relevanten Sachverhalts einschlägigen Beweisfragen vom ASV basierend auf aktuellen Unterlagen und entsprechender Kenntnisse der Gegebenheiten vor Ort nachvollziehbar und in sich schlüssig beantwortet wurden, werden diese entscheidungsrelevanten fachlichen Feststellungen dem Sachverhalt zu Grunde gelegt.

Da es sich im vorliegenden Verfahren um ein Projektbewilligungsverfahren handelt, bei dem Gegenstand das von der mP als Konsenswerberin vorgelegte Projekt ist (vgl dazu auch die Ausführungen unter Punkt III.2.), sind auch sämtliche von den bP getroffenen Aussagen bzw aufgeworfene Fragestellungen zu etwaigen, ihrer Auffassung nach sinnvolleren „Projektsvarianten" rechtlich unbeachtlich und sind dahingehend keine Feststellungen zu treffen bzw Beweise aufzunehmen und gegebenenfalls abzuwägen.

Auch die weiteren Feststellungen (Grundeigentümerschaft, keine Inanspruchnahme des Grundeigentums durch die gegenständlichen Maßnahmen, …) ergaben sich übereinstimmend, vollständig und für das Gericht zur Gänze nachvollziehbar aus den aufgenommenen Beweisen, insb dem verfahrenseinleitenden Antrag samt Projektunterlagen und -ergänzung und dem Gutachten der im behördlichen bzw verwaltungsgerichtlichen Verfahren beigezogenen ASV.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) lauten:

„Besondere Wasserbenutzung an
öffentlichen Gewässern und privaten Tagwässern

§ 9 (1) Einer Bewilligung der Wasserrechtsbehörde bedarf jede über den Gemeingebrauch (§ 8) hinausgehende Benutzung der öffentlichen Gewässer sowie die Errichtung oder Änderung der zur Benutzung der Gewässer dienenden Anlagen. Auf Antrag hat die Behörde festzustellen ob eine bestimmte Benutzung eines öffentlichen Gewässers über den Gemeingebrauch hinausgeht.
[…]

Grundsätze für die Bewilligung hinsichtlich
öffentlicher Interessen und fremder Rechte

§ 12 (1) Das Maß und die Art der zu bewilligenden Wasserbenutzung ist derart zu bestimmen, dass das öffentliche Interesse (§ 105) nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte nicht verletzt werden.
(2) Als bestehende Rechte im Sinne des Abs. 1 sind rechtmäßig geübte Wassernutzungen mit Ausnahme des Gemeingebrauches (§ 8), Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs. 2 und das Grundeigentum anzusehen.
(3) Inwiefern jedoch bestehende Rechte – abgesehen von den Bestimmungen des Abs. 4 des § 19 Abs. 1 und des § 40 Abs. 3 – durch Einräumung von Zwangsrechten beseitigt oder beschränkt werden können, richtet sich nach den Vorschriften des achten Abschnittes.
(4) Die mit einer geplanten Wasserbenutzungsanlage verbundene Änderung des Grundwasserstandes steht der Bewilligung nicht entgegen, wenn das betroffene Grundstück auf die bisher geübte Art benutzbar bleibt. Doch ist dem Grundeigentümer für die nach fachmännischer Voraussicht etwa eintretende Verschlechterung der Bodenbeschaffenheit eine angemessene Entschädigung (§ 117) zu leisten.

[…]

Besondere bauliche Herstellungen

§ 38 (1) Zur Errichtung und Abänderung von Brücken, Stegen und von Bauten an Ufern, dann von anderen Anlagen innerhalb der Grenzen des Hochwasserabflusses fließender Gewässer oder in Gebieten, für die ein gemäß § 42a Abs. 2 Z 2 zum Zweck der Verringerung hochwasserbedingter nachteiliger Folgen erlassenes wasserwirtschaftliches Regionalprogramm (§ 55g Abs. 1 Z 1) eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht vorsieht, sowie von Unterführungen unter Wasserläufen, schließlich von Einbauten in stehende öffentliche Gewässer, die nicht unter die Bestimmungen des § 127 fallen, ist nebst der sonst etwa erforderlichen Genehmigung auch die wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, wenn eine solche nicht schon nach den Bestimmungen des § 9 oder § 41 dieses Bundesgesetzes erforderlich ist. Die Bewilligung kann auch zeitlich befristet erteilt werden.
(2) […]
(3) Als Hochwasserabflussgebiet (Abs. 1) gilt das bei 30jährlichen Hochwässern überflutete Gebiet. Die Grenzen der K-Straße sind im Wasserbuch in geeigneter Weise ersichtlich zu machen.

Parteien und Beteiligte

§ 102 (1) Parteien sind:
a) der Antragsteller;
b) diejenigen, die zu einer Leistung, Duldung oder Unterlassung verpflichtet werden sollen oder deren Rechte (§ 12 Abs. 2) sonst berührt werden, sowie die Fischereiberechtigten (§ 15 Abs. 1) und die Nutzungsberechtigten im Sinne des Grundsatzgesetzes 1951 über die Behandlung der Wald- und Weidenutzungsrechte sowie besonderer Felddienstbarkeiten, BGBl. Nr. 103, sowie diejenigen, die einen Widerstreit (§§ 17, 109) geltend machen;
ferner
[…]"

III.2. Gegenstand des (Beschwerde-)Verfahrens, Prüfumfang und Anmerkungen

Die Prüfbefugnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich ist keine unbegrenzte: Der äußerste Rahmen für die Prüfbefugnis ist die „Sache" des bekämpften Bescheides. Dieser Rahmen wird in den Fällen einer Trennbarkeit der behördlichen Entscheidung weiter eingeschränkt, etwa wenn in der Beschwerde von mehreren trennbaren Absprüchen nur ein Teil bekämpft wird. Gegenständlich besteht der angefochtene Bescheid aus mehreren, trennbaren Absprüchen (vgl zuvor Punkt I.1.):

Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens sind ausschließlich die Beschwerden gegen Spruchpunkt I. und II. des Bescheids der bB, welche unabhängig vom weiteren Spruchpunkt III. (Naturschutzrechtliche Bewilligung) Bestand haben und einen eigenen und vom Rest trennbaren wasserrechtlichen Bescheid bilden (vgl VwGH 29.05.2018, Ro 2018/03/0015). Die ebenfalls von den bP erhobenen, nicht verfahrensgegenständlichen Beschwerden gegen Spruchpunkt III. des gegenständlichen Bescheids wurden bereits jeweils mit Beschluss des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. Februar 2026, GZ: LVwG-553446/2 bzw GZ: LVwG-553447/2, zurückgewiesen.

In diesem Zusammenhang ist weiters darauf hinzuweisen, dass es sich beim gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren (Spruchpunkt I. und II. des angefochtenen Bescheids) um ein Projektgenehmigungsverfahren handelt. Gegenstand des Verfahrens vor der bB und in weiterer Folge auch vor dem Landesverwaltungsgericht ist daher ausschließlich das von der mP beantragte Vorhaben; sohin das in den Einreichplänen und sonstigen Unterlagen dargestellte, mit Eingaben vom 30. Jänner 2024 und 25. März 2025 (Ergänzung um temporäre Notumfahrung) durch die mP beantragte Projekt, nicht aber eine etwaige davon abweichende Ausführung oder aber eine laut den bP „deutlich kostengünstigere" bzw „wesentlich effizientere" Alternative (vgl idS etwa VwGH 18.12.2012, 2011/07/0217).

Insofern ist im gegenständlichen Beschwerdeverfahren zu prüfen, ob wasserrechtlich geschützte Rechte der bP bei projektgemäßer Ausführung des verfahrensgegenständlichen Vorhabens beeinträchtigt werden.

Innerhalb des bereits dadurch eingeschränkten Prüfungsumfanges findet noch einmal eine weitere Beschränkung insofern statt, als Parteibeschwerden wie die vorliegenden iSd Art 132 Abs 1 Z 1 B-VG nur insoweit zu prüfen sind, als die Frage einer Verletzung von subjektiv-öffentlichen Rechten Gegenstand ist (vgl für viele etwa VwGH 17.12.2014, Ro 2014/03/0066; 27.08.2014, Ro 2014/05/0062). Dem Landesverwaltungsgericht ist es daher verwehrt, auf Grund der Beschwerden der auf bestimmte subjektive Rechte beschränkten bP eine Aufhebung oder Abänderung des angefochtenen Bescheides aus öffentlichen Interessen vorzunehmen (vgl für viele VwGH 03.08.2016, Ro 2016/07/0008 mwN).

Vorab ist weiters festzuhalten, dass allfällige, von den bP monierte Verfahrensmängel im Verfahren vor der bB (etwa durch Nichtzusendung von digitalen Planunterlagen, etc.) jedenfalls durch ein (mängelfreies) Beschwerdeverfahren saniert werden (vgl etwa VwGH 01.08.2019, Ra 2017/06/0248), weswegen darauf nicht näher einzugehen war. Den bP wurde im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens vollumfänglich Parteiengehör gewährt; so konnten diese insb im Rahmen der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 5. März 2026 umfassend vorbringen und an der Sachverhaltsermittlung mitwirken (vgl dazu insb auch unter Punkt I.5. bzw II.3.).

III.3. Zur Parteistellung – Beeinträchtigung bestehender Rechte iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 – Grundeigentum

In einem wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren kommt demjenigen, dessen Rechte berührt werden, nach § 102 Abs 1 lit b iVm § 12 Abs 2 WRG 1959 Parteistellung zu. § 12 Abs 2 WRG 1959 nennt als – schutzbedürftige – bestehende Rechte rechtmäßig geübte Wassernutzungen, Nutzungsbefugnisse nach § 5 Abs 2 und das Grundeigentum. Es reicht dabei bereits die potenzielle Beeinträchtigung von Rechten iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 aus, um die Parteistellung zu begründen. Sie ist folglich nicht davon abhängig, dass tatsächlich in geschützte Rechte eingegriffen wird (vgl für viele VwGH 24.01.2013, 2012/07/0208 mwN). Um aus dem Titel des Grundeigentums eine nach dem WRG 1959 relevante Beeinträchtigung geltend machen zu können, müsste diese einen projektgemäß vorgesehenen Eingriff in die Substanz des Grundeigentums zum Gegenstand haben. Eine bloße „Grundnachbarschaft" als solche verleiht keine Parteistellung nach § 12 Abs 2 WRG 1959 (vgl etwa VwGH 26.01.2012, 2010/07/0042).

Die Grundstücke der bP (Grundstück Nr hhh sowie nnn je KG F__) grenzen unmittelbar an das Projektgebiet bei der G__ (Grundstück Nr. ddd, bbb, eee, je KG F__) an und von den bP wurden Auswirkungen auf ihre Grundstücke durch das

gegenständliche Vorhaben aufgrund der Abflussverhältnisse insb im Hochwasserfall vorgebracht. Die bP haben in dem gegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren daher grundsätzlich bestehende Rechte iSd § 12 Abs. 2 WRG 1959 (Grundeigentum), die durch die gegenständliche Bewilligung zur Errichtung der verfahrensgegenständlichen Brücken im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich potentiell beeinträchtigt werden könnten. Ihnen kommt daher Parteistellung im verfahrensgegenständlichen wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren zu. Ob eine Beeinträchtigung von Rechten tatsächlich stattfindet, ist Gegenstand des Verfahrens, vermag jedoch die Parteieigenschaft einer Person nicht zu berühren (vgl etwa VwGH 02.10.1997, 97/07/0072).

Eine Bewilligung nach § 38 Abs 1 WRG 1959 ist zu erteilen, wenn durch das Vorhaben weder öffentliche Interessen beeinträchtigt noch wasserrechtlich geschützte Rechte Dritter verletzt werden (VwGH 15.11.2007, 2007/07/0118 und 20.05.2010, 2008/07/0127 mwN). Die Abweisung der durch die mP beantragten wasserrechtlichen Bewilligung ist vor diesem Hintergrund erst dann gerechtfertigt, wenn mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit die von den bP behaupteten Beeinträchtigungen ihrer „Interessen als Liegenschaftseigentümer" bzw „Auswirkungen auf ihr Grundstück" im Verfahren hervorgekommen sind (s. dazu sogleich die Ausführungen unter Punkt III.4.)

III.4. Mögliche Verletzung wasserrechtlich geschützter Rechte Dritter – Anlagen im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich

Eine Verletzung des Grundeigentums Dritter durch ein Vorhaben nach § 38 WRG 1959 kommt dann in Betracht, wenn deren Liegenschaften durch die Auswirkungen einer durch das Projekt bedingten Änderung der Hochwasserabfuhr größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor erfahren würden, wobei als Beurteilungsmaßstab ein 30-jährliches Hochwasser heranzuziehen ist. Die Umschreibung des Hochwasserabflussgebietes in § 38 Abs 3 WRG 1959 ist gleichzeitig auch Maßstab für die Berührung fremder Rechte durch ein Projekt. Erhöhen die Auswirkungen eines Wasserbauvorhabens die Gefahr einer Überschwemmung im 30-jährlichen Hochwasserabflussbereich nicht, sind sie irrelevant (VwGH 27.09.1994, 92/07/0076; 02.07.1998, 98/07/0042; 06.11.2003, 99/07/0082; 20.05.2010, 2008/07/0127; 26.05.2011, 2007/07/0126; 30.3.2016, 2013/07/0262).

Eine Beeinträchtigung einer Liegenschaft, durch vom Projekt verursachte größere Nachteile im Hochwasserfall als zuvor, muss, um die Abweisung der beantragten wasserrechtlichen Bewilligung zu rechtfertigen, mit einem entsprechend hohen Kalkül der Eintrittswahrscheinlichkeit im Verfahren hervorkommen. Eine „nicht merkliche" Schädigung, somit eine so geringfügige Veränderung der

Hochwasserverhältnisse, dass diese zu keiner gegenüber dem bisherigen Zustand erhöhten Beeinträchtigung von Liegenschaften führt, bewirkt keinen größeren Nachteil zu Lasten des Grundeigentums in diesem Sinne (VwGH 02.05.2025, Ra 2024/07/0009; 19.12.2013, 2010/07/0027; 29.09.2016, 2013/07/0299, mwN).

Im vorliegenden Fall ergibt der festgestellte Sachverhalt, dass bei projektgemäßer Ausübung der Bewilligung durch die mP nachteilige Auswirkungen im Falle eines 30-jährlichen Hochwassers und sohin eine Beeinträchtigung des Grundeigentums der bP an den Grundstücken Nr hhh sowie nnn, je KG F__, iSd § 12 Abs 2 WRG 1959 ausgeschlossen werden kann; so tritt bei projektgemäßer Ausführung bei einem HQ 30 oder auch HQ 100 Ereignis keinerlei Veränderung der bestehenden Hochwasserabflusssituation ein (vgl dazu insb die Feststellungen unter Punkt II.2.2.). Auch werden die Grundstücke baulich von keiner projektierten Maßnahme berührt. Die Liegenschaften der bP erfahren sohin mangels projektbedingter Änderung der Hochwasserabfuhr durch das beantragte Vorhaben keine größeren Nachteile im Hochwasserfall als zuvor. Im Übrigen wurde von den bP keine andere mögliche Beeinträchtigung, die sich zu einem substanziellen Eingriff des Grundeigentums verdichten könnte, vorgebracht bzw ist eine solche im Verfahren hervorgekommen.

Da daher durch das gegenständlich maßgebliche Projekt (vgl. dazu bereits die Ausführungen zuvor unter Punkt III.2.) keine der Bewilligung entgegenstehenden Änderungen der bestehenden Verhältnisse bei 30-jährlichen Hochwässern auf den Grundstücken der bP zu erwarten sind, sind die Beschwerden der bP als Grundstückseigentümer als unbegründet abzuweisen.

Da es im Falle der Projektverwirklichung auch zu keiner Inanspruchnahme der Grundstücke der bP kommt, können diese auch nicht durch Spruchpunkt II. des angefochtenen Bescheids beschwert sein.

III.5. Spruchkorrektur

Bei der im Bescheidspruch bzw auch an einer Stelle in der Bescheidbegründung unzutreffenden Kilometer-Bezeichnung der E__ (iii) mit Straßen-km 25,657 anstelle richtigerweise Straßen-km 25,296, handelt es sich um einen offenbar auf einem Versehen beruhenden Schreibfehler. Die korrekte Bezeichnung bzw deren Standort gehen zweifelsfrei etwa aus den einen Bestandteil des Bescheids bildenden Projektunterlagen oder den verfahrenseinleitenden Anträgen sowie insgesamt aus der Bescheidbegründung samt der dort angeführten Grundstück Nr. hervor. Anlässlich der Beschwerde war jedoch vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine – im Übrigen von der bB auch jederzeit von Amts wegen denkbare – Berichtigung im Spruch vorzunehmen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. So weicht die gegenständliche Entscheidung im Hinblick auf die im vorliegenden Fall maßgeblichen wasserrechtlichen Bewilligungsvoraussetzungen von unter § 38 WRG fallenden Vorhaben und des Umfangs der subjektiven Rechte von Grundstückseigentümern nicht von der vorliegenden, bisherigen und in diesen Punkten auch nicht uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung ab (vgl diesbezüglich die in der Entscheidungsbegründung zitierte Rechtsprechung). Bei den im Übrigen im vorliegenden Verfahren zu klärenden Fragen handelte es sich nicht um Rechtsfragen, sondern vielmehr um den konkreten Einzelfall betreffende und grundsätzlich nicht als Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung zu qualifizierende Fragen der Beweiswürdigung.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Hötzenegger